

Kanton Glarus
Finanzen und Gesundheit
Rathaus
8750 Glarus

Zürich, 29. September 2017

Stellungnahme der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz (Kantonales Tierschutz- und Tierseuchengesetz, EG zum TSchG und TSG) – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der geplanten Änderung des EG zum TSchG und TSG im obgenannten Vernehmlassungsverfahren.

Ausbildungspflichten stellen eine wichtige Komponente des präventiven Tierschutzes dar und sind nicht nur in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, sondern vor allem auch für das Tierwohl von grosser Bedeutung. Auch die TIR ist daher enttäuscht über den Entscheid der eidgenössischen Räte, das Obligatorium zum Sachkundenachweis (SKN) aufzuheben, nachdem insbesondere die Evaluation der Kurse sowohl von Seiten der Hundehaltenden, als auch von Hundetrainern und den kantonalen Behörden grundsätzlich positiv ausgefallen war. Entsprechend ist die TIR erfreut über die Bestrebungen des Kantons Glarus, die durch die Abschaffung des Ausbildungsobligatoriums für Hundehaltende auf Bundesebene entstandene Lücke im kantonalen Recht zu schliessen. Nachfolgend werden daher nur zu einzelnen Punkten Anregungen vorgebracht.

Qualitätssicherung und Kontrolle:

Die Schaffung einer Ausbildungspflicht für Hundehaltende auf kantonaler Ebene eröffnet die Möglichkeit, jene Punkte, die im Rahmen der Evaluation der SKN-Kurse bemängelt wurden, zu verbessern. Nachdem die fehlende Qualitätssicherung einen zentralen Kritikpunkt darstellte, ist es besonders erfreulich, dass der vorgeschlagene Leitfaden dem kantonalen Veterinärdienst nun die Aufgabe überträgt, die Qualität der Kurse zu kontrollieren und die Möglichkeit eröffnet,

im Einzelfall Verwarnungen auszusprechen oder die Bewilligung zur Erteilung der Kurse wieder zu entziehen. Ebenso begrüsst die TIR die erhöhten Anforderungen an Ausbildungspersonen sowie die vorgesehene Weiterbildungspflicht. Auf diesem Wege kann das im Rahmen der Evaluation kritisierte Fehlen einer Qualitätskontrolle behoben werden.

Konkretisierungsbedarf zeigt sich allenfalls im Hinblick auf die Anforderungen an Neuausbildner – insbesondere hinsichtlich des Begriffs der "in der Schweiz anerkannten kynologischen Ausbildungsstätten". Es ist davon auszugehen, dass die Kurse für SKN-Trainer mit der Abschaffung des eidgenössischen Ausbildungsobligatoriums für Hundehaltende künftig eingestellt oder zumindest nur noch reduziert angeboten werden dürften. Zudem wird es für neue Ausbildungsstätten auch nicht mehr möglich sein, einen Ausbildungslehrgang durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkennen zu lassen.

Die TIR begrüsst auch die in Art. 30 Abs. 1 vorgesehene Kontrollpflicht der Gemeinden. Die Überprüfung der eidgenössisch vorgeschriebenen Sachkundenachweise auf Gemeindeebene war gerade nicht standardmässig in allen Kantonen vorgesehen gewesen, was wohl die in der Evaluation festgestellten Vollzugsdefizite erklärt.

Kreis ausbildungspflichtiger Personen:

Grundsätzlich erfreulich ist weiter, dass zumindest Ersthundehalter generell verpflichtet werden sollen, den Kynologischen Ausbildungslehrgang (KAL) 1 zu besuchen – obgleich die TIR der Ansicht ist, dass auch erfahrenen Hundehaltenden bei der Anschaffung eines neuen Hundes zum Zweck der Sozialisierung und zur Unterstützung in der Ausbildung der Besuch einer Hundeschule zugemutet werden kann. Kynologische Erkenntnisse und Ausbildungen ändern sich laufend – vor diesem Hintergrund wäre es nach Ansicht der TIR daher zu begrüssen, wenn Personen, die bspw. seit zehn Jahren keinen Hund mehr gehalten haben, Neuhundehaltern gleichgestellt und zum Besuch des KAL 1 verpflichtet werden¹. Um zudem den Anreiz zu einem freiwilligen Besuch der Kurse zu erhöhen, wäre es bspw. möglich, bei entsprechend nachgewiesenem Kursbesuch einen einmaligen Erlass der Hundesteuer zu gewähren².

Darüber hinaus wäre aus tierschutzrechtlicher Sicht ein generelles Obligatorium zum Besuch eines Welpen- und Junghundekurses wünschenswert³. Solche Kurse bezwecken gerade nicht die Ausbildung des Halters, sondern vielmehr die Sozialisierung des Hundes. Auch die Erfahrung

¹ Vgl. nachstehend den Vorschlag zu Art. 26a Abs. 2 rev. EG zum TSchG und TSG.

² Siehe bspw. § 6 Abs. 3 des Gesetzes betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 14. Dezember 2006 des Kantons Basel-Stadt.

³ Vgl. nachstehend den Vorschlag zu Art. 26a Abs. 3 rev. EG zum TSchG und TSG.

eines langjährigen Hundehalters vermag die in einem Welpen-/Junghundekurs vermittelte Gewöhnung an andere Hunde und verschiedene Umwelteindrücke nicht zu ersetzen. Es handelt sich um ein wichtiges tierschutzrechtliches und sicherheitspolizeiliches Instrument mit präventiver Wirkung.

Meldepflichten von KAL-Ausbildnern:

Einige Fragen stellen sich in Bezug auf die vorgesehene Meldepflicht für KAL-Ausbildner: Gemäss dem Leitfaden zum KAL 1 und KAL 2 ist vorgesehen, dass Hundetrainer den Behörden über die Beurteilung im Rahmen des KAL 2 in Form eines Schlussberichts schriftlich Auskunft erteilen. Weiter sollen sie Meldung erstatten, wenn ein Hund anlässlich der Ausbildung "deutlich abnormes Ausdrucksverhalten" zeigt. Darüber hinaus besteht eine Meldepflicht für tierschutzrelevante Verstösse sowie bei Verdacht auf nicht tierschutzkonforme Haltung.

Für die TIR ist unklar, ob diese speziellen Meldepflichten sich nur auf behördlich angeordnete Kurse beziehen, oder ob Hundeausbildner im Rahmen des KAL generell verpflichtet sind, die Schlussberichte den Behörden zuzustellen sowie Verhaltensauffälligkeiten zu melden – mithin auch, wenn Hundehaltende den Kurs freiwillig absolvieren oder als Ersthundehalter dazu verpflichtet sind. Bislang sind Hundetrainer gehalten, der zuständigen Behörde Vorfälle mit Hunden zu melden, wenn Menschen oder Tiere erheblich verletzt wurden oder der Hund ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt (Art. 78 TSchV⁴). Eine darüber hinausgehende, generelle Meldepflicht der KAL-Trainer im Kanton Glarus bedürfte nach Ansicht der TIR einer gesetzlichen Grundlage und sollte nicht nur im Rahmen des Leitfadens statuiert werden.

Ohnehin ist fraglich, ob eine generelle Meldepflicht für jedes "abnorme" Verhalten tatsächlich sinnvoll ist – insbesondere, wenn diese sich auch auf KAL bezieht, die von den Hundehaltenden freiwillig absolviert werden oder zu deren Besuch eine Person nur infolge ihrer Stellung als Ersthundehalter verpflichtet ist. Dies könnte abschreckend wirken und auch das Vertrauensverhältnis zwischen Halter und Trainer stören. Entspricht es daher tatsächlich dem Willen des Gesetzgebers, eine generelle Anzeigepflicht zu schaffen, sollte sich diese nur auf erhebliche Fälle beziehen⁵. Zu begrüssen ist hingegen die Meldepflicht für tierschutzwidrige Verhaltensweisen bzw. bei Verdacht auf tierschutzwidrige Tierhaltung – obgleich nach Meinung der TIR auch diese einer gesetzlichen Grundlage bedürfte.

⁴ Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 (SR 455.1).

⁵ Vgl. den entsprechenden Vorschlag nachstehend in Art. 26b rev. EG zum TSchG und TSG.

Verwendung der KAL-Fragebögen und Unterlagen

Bezüglich der im Leitfaden angehängten Fragebögen und Dokumente ist es aus Gründen der Rechtssicherheit wichtig, dass Hundeausbildner sowie insbesondere Hundehaltende vorab schriftlich über die Verwendung der entsprechenden Unterlagen informiert werden, insbesondere darüber, ob diese standardmässig den Behörden übermittelt werden bzw. unter welchen Umständen dies erfolgen wird. Es wäre wünschenswert, eine entsprechende Vorlage für die KAL-Ausbildner zur Information ihrer Kunden in den Leitfaden zu integrieren, so wie dies bei den übrigen Dokumenten bereits geschehen ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die TIR den Vorschlag des Kantons Glarus zur Einführung einer Ausbildungspflicht für Ersthundehaltende generell sowie die vorgeschlagenen Änderungen des EG TSchG und TSG konkret grundsätzlich positiv beurteilt. Die Anstrengungen, die bereits zur Erarbeitung des KAL 1 und KAL 2 unternommen wurden, sind bemerkenswert. Einzig in den oben genannten Punkten sieht die TIR noch Verbesserungspotenzial oder Konkretisierungsbedarf – diesbezüglich findet sich im Anhang zum vorliegenden Schreiben ein Vorschlag für mögliche Anpassungen der Gesetzesvorlage.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben, und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



MLaw Nora Flückiger
Rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin

Anhang

Anpassungsvorschläge zur Vorlage der Änderung des Einführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz (Kantonales Tierschutz- und Tierseuchengesetz, EG zum TSchG und TSG)

Art. 26a

¹ Personen, die erstmals einen Hund erwerben, müssen innert eines Jahres nach Erwerb des Hundes einen Nachweis über ihre Kenntnisse und Fähigkeiten betreffend die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen erbringen.

² (neu) Ersthundealtern gleichgestellt sind Personen, die nicht nachweisen können, dass sie in den letzten zehn Jahren Halter eines Hundes waren.

³ (neu) Personen, die einen Welpen oder Junghund im Alter von weniger als sechs Monaten erwerben, sind verpflichtet, mit diesem innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb einen Welpen-/Junghundekurs zu absolvieren. Für Ersthundealter kann der Nachweis gemäss Absatz 1 in den Welpen-/Junghundekurs integriert werden.

⁴ (geändert) Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über den Nachweis der kynologischen Fähigkeiten sowie den Welpen-/Junghundekurs.

Art. 26b (neu)

Hundeausbildnerinnen und Hundeausbildner, denen die Ausbildung von Hundehaltenden gemäss Artikel 26a Absatz 1 und 3 obliegt, sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle zu melden, wenn

- a) ein Hund mehrmals erhebliche Abweichungen vom Normalverhalten zeigt, insbesondere übermässig gesteigertes Aggressionsverhalten,
- b) tierschutzrelevante Verstösse des Hundehalters beobachtet wurden, beispielsweise übermässige Härte oder Einsatz von nicht tierschutzkonformen Hilfsmitteln, oder
- c) der begründete Verdacht besteht, dass die Hundehaltung nicht den tierschutzrechtlichen Anforderungen entspricht.

Art. 30 Abs. 1

¹ (geändert) Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der Anforderungen gemäss Artikel 26a und bei gleichem Anlass auch die Einhaltung der Versicherungspflicht gemäss Artikel 29.

^{1bis} (neu) Hundehalter, die nicht zur Ausbildung gemäss Artikel 26a Absatz 1 oder 2 verpflichtet sind, jedoch bei der Anschaffung eines neuen Hundes freiwillig den Nachweis über ihre Kenntnisse und Fähigkeiten betreffend die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen erbringen, können für jeden Hund einen einmaligen Erlass der jährlichen Hundesteuer verlangen.